

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Sachgebiet: Gewässerschutz

Jürgen Schneider

juergen.schneider@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631 / 803-296

Telefax: 02631 / 803-93-296

Dienstgebäude: Augustastraße 8

Zimmer: 319

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 12.08.2026

Aktenzeichen: 6/10-62-UWB-0447/26

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG); Wasserrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Eigentümer-/ Gemein- und Anliegergebrauchs an Oberflächengewässern im Landkreis Neuwied – Verbot der Wasserentnahme

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) i. V. m. dem Rheinland-Pfälzischen Wassergesetz (LWG RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728), ergeht folgende

Wasserrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die **Entnahme von Wasser** im Rahmen des Eigentümer-, Gemein- und Anliegergebrauchs an allen Oberflächengewässern im Landkreis Neuwied wird mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf **untersagt**. Ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Wasser im Brandfall durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
2. Die Untersagung gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme durch die zuständige Wasserbehörde erteilt wurde, in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis jedoch keine Angaben zum zu erhaltenden Mindestwasserabfluss in den betreffenden Oberflächengewässern enthalten sind.
3. Die sofortige Vollziehung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen/Begründung

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen fehlenden bzw. geringen Niederschläge, haben sich auch in den Gewässern des Landkreises Neuwied sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Die temperaturbedingt hohe Verdunstungsrate verschärft die Situation zusätzlich. Es besteht die Gefahr, dass der Naturhaushalt hierdurch nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern verstärkt diese Gefahr erheblich, selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung vorhanden sein sollte.

Die unbedingte und natürliche Lebensgrundlage Wasser für Mensch, Flora und Fauna ist insbesondere bei diesen außergewöhnlich trockenen Witterungslagen im hohen Maße schutzbedürftig, was den Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich macht.

Die Verfügung ist überdies angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Lebensgrundlage Wasser und den gewässerökologischen Belangen überwiegen etwaigen privaten Interessen an einer unregelmäßigen und unbeschränkten Entnahme von Wasser bei den derzeit und voraussichtlich sehr niedrig bleibenden Wasserständen. Die ohnehin schon belastete Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und die notwendige natürliche Selbstreinigung würden ohne Beschränkung absehbar weiter verschlechtert.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs durch diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 23 LWG. Die Einschränkung des Gemeingebrauchs gilt solange, bis sie widerrufen wird. Eine zeitliche Befristung der Verfügung scheidet aus, da nicht absehbar ist, wann sich die Witterungslage entspannt und die ausgebliebenen Niederschläge durch Neue kompensiert sind. Ein konkreter Zeitpunkt kann daher nicht bestimmt werden.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Neuwied für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 98 Absatz 3 LWG und § 100 Absatz 1 WHG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da die Maßnahmen unmittelbar nach Bekanntgabe der Verfügung wirken müssen und ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung zum Schutz vor nachteiligen Beeinträchtigungen der Gewässer nicht hingenommen werden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Verfügung (das Entnahmeverbot) weiter wirksam bleibt.

Hinweise

1. Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung wird nach dem Tag Ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Es gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bekanntgabe. Einer persönlichen Zustellung bedarf diese Verfügung nicht. Die Übersendung dieses Bescheides an interessierte erfolgt stets zu Informationszwecken und setzt die Rechtsbehelfsfristen nicht erneut in Gang.
2. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 1 WHG dar und werden im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

In Vertretung

Philipp Rasbach
1. Kreisbeigeordneter